



Leitfaden Düngemittelverkehrskontrolle

1. Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Für die Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngeprodukten sind die Aufsichtsorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zuständig. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (BGBl I Nr. 63/2002 idgF), das Düngemittelgesetz 2021 (BGBl. I Nr. 103/2021 idgF), die Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004 idgF) sowie die Verordnung (EU) 2019/1009 vom 5. Juni 2019 idgF.

2. Ablauf der Kontrolle

Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangemeldet während der regulären Geschäfts- und Betriebszeiten, d.h., Mittagspausen und Schließungszeiten sind vom Kontrollorgan einzuhalten. Ausnahme: Bei Gefahr in Verzug erfolgen Kontrollen auch außerhalb der Betriebszeiten. Das Vorliegen der Gefahr im Verzug wird vom Kontrollorgan in der Niederschrift protokolliert und begründet.

Bei der Kontrolle werden jede Störung und jedes Aufsehen vom Kontrollorgan vermieden.

Düngemittel sind mit einem deutlich sichtbaren und zuordenbaren Hinweis zu versehen, dass sie nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden.

2.1 Vorstellen der Tätigkeit

Das Aufsichtsorgan stellt sich beim Betriebsverantwortlichen oder -vertreter vor (Ausweis des Bundesamtes für Ernährungssicherheit wird vorgewiesen), gibt den



Anlass (Düngemittelverkehrskontrolle) und die Art und den Umfang der Kontrolle bekannt.

2.2 Betretungsrecht und Probenahme

Um den Aufgaben im Rahmen der Kontrolle nachgehen zu können, sind die Aufsichtsorgane berechtigt, die betreffenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten. Ferner dürfen sie in alle für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen und elektronische Aufzeichnungen wie z.B. Lieferscheine, Herstellungsrezepturen und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen und unentgeltlich Proben von Düngemitteln im erforderlichen Ausmaß entnehmen. Es wird dem Verfügungsberechtigten eine Ausfertigung der Niederschrift sowie eine versiegelte Gegenprobe ausgefolgt. Die entnommene Probe wird einer Untersuchung und Begutachtung zugeführt. Über die Gegenprobe kann der Betrieb verfügen, dh auch gegebenenfalls bei Bedarf einer Gegenanalyse zuführen.

2.3 Auskunftspflicht und weitere Verpflichtungen der Geschäfts- und Betriebsinhaber

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber sind verpflichtet

- alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen, und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmittel sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten
- die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, über die Herkunft und die Absatzwege der Düngeprodukte, zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist
- die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen, insbesondere die EU Konformitätserklärung, in den Betriebsräumen vorzulegen
- bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie entsprechende Geräte zur Verfügung zu stellen
- dafür Sorge zu tragen, dass die oben angeführten Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden

- Die erforderlichen Geschäftsunterlagen (vgl. Pkt 2.2) vorzulegen und Abschriften oder Kopien (Papierform oder auf Datenträgern) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Anordnung von behördlichen Maßnahmen und vorläufigen Beschlagnahmungen/ Anzeigen

Werden vom Aufsichtsorgan Verstöße festgestellt, so können bei geringfügigen Mängeln behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung angeordnet werden.

3.1 Behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung

Es werden dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente in Form einer Beanstandung mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, binnen einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen. Üblicherweise betrifft dies Mängel, die leicht einer Sanierung zugänglich sind, wie zum Beispiel die Anpassung der Kennzeichnung bei Kennzeichnungsmängeln.

Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls wird bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige eingebracht.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt.

3.1.1 Bezieht sich die Maßnahmenanordnung auf ein Produkt, so wird regelmäßig ein Verbot des Inverkehrbringens bis zum Nachweis der fristgerechten Mängelbehebung ausgesprochen. Wenn diese fristgerecht durchgeführt wird, erfolgt die Freigabe durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit. Anderenfalls wird bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige eingebracht.

3.1.2 Die Kosten der Kontrolle werden direkt vom Bundesamt für Ernährungssicherheit dem kontrollierten Betrieb vorgeschrieben (vgl. Kontrollgebührentarif unter <https://www.baes.gv.at/amtlichenachrichten/>), wobei die Gebühr anlässlich der Kontrolle jedoch nur dann anfällt, wenn Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der einschlägigen düngemittelrechtlichen Vorschriften festgestellt worden sind.

Diese werden nach dem jeweils aktuellen Kontrollgebührentarif errechnet und ergeben sich aufgrund der gesetzten Tätigkeiten. Eine Strafe wird vom BAES nicht vorgeschrieben.

Bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Umsetzung oder zur Sicherung der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder zum Verbraucherschutz vor Täuschung bei nicht bloß geringfügigen Mängeln (z.B. geringfügiger Mangel im Zusammenhang mit der Kennzeichnung oder geringfügige Abweichungen im Zusammenhang mit angegebenen Inhaltsstoffen) hat das Aufsichtsorgan eine vorläufige Beschlagnahme auszusprechen.

3.2 Vorläufige Beschlagnahme

Im Zuge dieser vorläufigen Beschlagnahme wird dem Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung ausgehändigt, in welcher der Grund für die Beschlagnahme, der Ort der Lagerung und die Art und Menge der beschlagnahmten Ware angeführt ist.

Die vorläufige Beschlagnahme ist keine Strafe, sondern eine im Verwaltungsverfahren vorgesehene Sicherungsmaßnahme. Mit der vorläufigen Beschlagnahme geht das Verfügungsrecht auf das Bundesamt für Ernährungssicherheit über, nach Erlass des Beschlagnahmebescheides auf die den Bescheid erlassende Behörde. Probenentnahmen sind nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erlaubt. Eine Verletzung des Dienstsiegels sowie das Verbringen oder Verändern der beschlagnahmten Ware zieht strafgerichtliche Folgen nach sich.

Die vorläufige Beschlagnahme wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich angezeigt. Diese hat dann binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige, sofern die Voraussetzungen für eine vorläufige Beschlagnahme auch vorliegen, die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Anderenfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

3.3 Anzeigen

Verstöße gegen das Düngemittelgesetz stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind vom Bundesamt für Ernährungssicherheit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ausnahme: Bei bloß geringfügigen Mängeln kann von der Anzeige abgesehen werden (vgl. Pkt 3.1).

Von der Bezirksverwaltungsbehörde können Geldstrafen bis € 14 530 bzw. bis € 3 630 verhängt werden, zudem werden die Gebühren des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vorgeschrieben (vgl. Pkt 3.1.4).

4. Dokumentation und Protokollierung

Im Zuge der Kontrolle wird eine Niederschrift verfasst. Ort, Zeit, Gegenstand und wesentlicher Verlauf der Amtshandlung werden dokumentiert, der Leiter der Amtshandlung sowie alle Beteiligten benannt und die mündlichen Äußerungen der Beteiligten festgehalten. Ebenso wird die Vornahme einer Probenahme und einer vorläufigen Beschlagnahme protokolliert. Im Zuge der Kontrolle werden im Zusammenhang mit der Kontroll- und Lagerungssituation und nach Maßgabe des begründeten Einzelfalls Fotos nach Erklärung des Kontrollorgans angefertigt (v.a. bei Übertretungen und Probenahmen). Es werden das kontrollierte Produkt sowie die unmittelbaren räumlichen Gegebenheiten fotografiert, um etwaige Zusammenhänge darzustellen (zB: es soll festgehalten werden, dass die gegenständliche Ware nicht in Verkehr gebracht wird).

Dem Betriebsvertreter wird die Niederschrift zur Durchsicht, allfälligen Korrektur und anschließenden Unterfertigung vorgelegt. Eine Ausfertigung der Niederschrift bleibt beim kontrollierten Betrieb. Die Fotos können nach vorheriger Anmeldung im Rahmen der Akteneinsicht beim Bundesamt für Ernährungssicherheit vor Ort eingesehen werden.

5. Kontakt und weiterführende Informationen

Allgemeine Informationen zur Düngemittelkontrolle, Kontrollplanung und Kontrollberichte unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/duengemittel/>.

Informationen zu aktuellen Themen aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Tiergesundheit, Landwirtschaft und Ernährung, zu aktuellen Produktrückrufen und für den Warndienst Pflanzengesundheit erhalten Sie über den AGES Newsletter. Anmeldung dazu unter: <https://www.ages.at/service/servicepresse/newsletter/abo-newsletter/>.

Weitere Fragen bitte an: baes@baes.gv.at oder kontrolle-baes@baes.gv.at.

Hinweis: Die gesetzlichen Bestimmungen sind nur auszugsweise angeführt. Die vollständigen und rechtsverbindlichen Fassungen der gesetzlichen Bestimmungen finden Sie unter: <https://www.ris.bka.gv.at/>.